

Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die Finanzierung von Lizenznahmen bei Lizenzverträgen zwischen volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen sowie staatlichen Organen und Einrichtungen und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Mark bei

- a) Lizenznahmen für Wissenschaft und Technik aus Mitteln, die für die Finanzierung der Aufgaben planmäßig vorgesehen sind, zu deren Durchführung die Lizenz erworben wird (Mittel der Auftraggeber, eigener Fonds Wissenschaft und Technik)
- b) Lizenznahmen für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln
- c) Lizenznahmen zur unmittelbaren Anwendung in der Produktion durch Verrechnung in die Selbstkosten
- d) Lizenznahmen für 'haushaltsfinanzierte Maßnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(2) Bei Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe erfolgt die Finanzierung aus den in den Preisen realisierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung. Soweit diese Mittel verbraucht sind, erfolgt die Finanzierung durch Verrechnung in die Selbstkosten bzw. bei Lizenznahmen für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln.

(3) Für die Finanzierung von Lizenznahmen bei Lizenzverträgen mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik stehen dem inländischen Lizenznehmer zur Finanzierung folgende Valutafonds zur Verfügung:

- a) Mittel des Importplanes
- b) eigenerwirtschaftete Valutamittel
- c) Valutaanrechte oder Mittel aus der Valutabeteiligung der Anwender der Lizenz
- d) Devisenkredite
- e) von der Bank gegen Mark gekaufte Valutamittel.

### § 2

(1) Durch Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eingesparte Mittel für wissenschaftlich-technische Aufgaben sind auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Maßnahmen zu konzentrieren bzw. können zur Durchführung anderer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Bei aliftragsgebundener Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Auftraggeber und Auftragnehmer die Beteiligung an den eingesparten Forschungs- und Entwicklungsmitteln aus der Lizenznahme vereinbaren.

### § 3

(1) Bei Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch volkseigene Kombinate, VEB und Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die staatliche Exportauflagen erhalten, werden Valutaanrechte entsprechend den für den Export bestehenden Regelungen gewährt.

(2) Zentrale staatliche Organe und Einrichtungen erhalten bei Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Valutaanrechte entsprechend den für sie geltenden Grundsätzen.

### § 4

(1) Aus den Einnahmen in Mark aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik können nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung bis zu 20% dem Prämienfonds und bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Konsumtionsfonds zugeführt werden. Diese Mittel sind insbesondere zur Prämierung von Mitarbeitern und Kollektiven, die maßgeblich am Zustandekommen und bei der Durchführung des Lizenzvertrages beteiligt waren, zu verwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Zuführung zum Prämienfonds treffen die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Direktoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen bzw. die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen. In Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben entscheiden hierüber die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks trifft diese Entscheidung die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand.

(2) Die Zuführung zum Prämienfonds kann mit Zustimmung des übergeordneten bzw. zuständigen Organs bis zu 30 % der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 erhöht werden, wenn die Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse ist.

(3) Die Zuführung zum Prämienfonds kann über die in den Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstgrenzen hinaus erfolgen. Die Verwendung der dem Prämienfonds zugeführten Mittel erfolgt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Der nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung sowie der Zuführung zum Prämienfonds verbleibende Teil der Einnahmen aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Entscheidung des jeweiligen Leiters

- a) bei volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen \* gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen dem Fonds Wissenschaft und Technik dem Investitionsfonds dem Betriebsergebnis